



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für 1/2 S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfennige, 1/4 S. 27 M., 1/2 S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 291 (N. 138).

Leipzig, Dienstag den 17. Dezember 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bezug von Kunstdruckpapier.

Infolge der Schwierigkeiten, welche dem Verlagsbuchhandel bei Bezug von Kunstdruckpapier entstanden sind und die verstärkt wurden durch die Einforderung von weitgehenden Angaben und Unterlagen für die Verwendung des bestellten Kunstdruckpapiers von Seiten der Trocken-Kartoffel-Verwertungsgesellschaft (Teka) in Berlin, ist der unterzeichnete Vorstand mit den in Frage kommenden bewirtschaftenden Stellen in Verbindung getreten. In eingehenden Verhandlungen ist Nachstehendes verabredet worden:

Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe hat mit der Teka in Berlin eine Vereinbarung getroffen, auf Grund deren die Teka vom 1. Januar 1919 ab der Kriegswirtschaftsstelle ein bestimmtes Kontingent von Kartoffelmehl zur Herstellung von Kunstdruckpapier für den Buch- und Zeitschriftenverlag zur Verfügung stellt.

Die Stellung von besonderen Anträgen für die Freigabe von Kartoffelmehl bei der Teka und die Prüfung der Anträge durch die Teka, die von dem Verlagsbuchhandel als besonders lästig empfunden worden ist, fällt für die Zukunft fort.

Das Kontingent, das die Teka der Kriegswirtschaftsstelle zur Verfügung stellen konnte, ist im Hinblick auf die wenig gute Kartoffelernte und die Notwendigkeit, jede nur irgendwie freizumachende Kartoffelmenge der Ernährung zuzuführen, verhältnismäßig klein. Die Anforderungen müssen daher auf das geringste Maß beschränkt werden und, soweit wie irgend angängig, an Stelle von Kunstdruckpapier andere Papiere Verwendung finden.

Unter dieser Voraussetzung bitten wir, der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin — für Württemberg, Baden, Hessen der Dienststelle in Stuttgart; für Bayern und die Pfalz der Dienststelle München — unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung spätestens bis zum 31. Dezember 1918 mitzuteilen, wieviel Kunstdruckpapier im ersten Vierteljahr 1919 benötigt wird, unter genauer Angabe des Lieferers, der Formate, ob das Papier einseitig oder zweiseitig gestrichen sein soll und des Verwendungszwecks. Mitteilungen, die nach dem 31. Dezember 1918 bei der Kriegswirtschaftsstelle oder ihren Dienststellen in Stuttgart und München eingehen, können für das erste Vierteljahr 1919 eine Berücksichtigung nicht mehr finden.

Die Kriegswirtschaftsstelle wird die bei ihr eingehenden Anforderungen zusammenstellen und dann eine entsprechende Zuteilung an die einzelnen Verlage vornehmen. Die Zuteilung wird sich nach der Höhe der Anforderungen und der zur Verfügung stehenden Menge Kartoffelmehl richten.

Leipzig, den 13. Dezember 1918.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.	Paul Schumann.	Hans Boldmar.
Karl Siegmund.	Otto Paetsch.	Max Röder.

Besteuerung der gemischten Betriebe im Buchhandel.

Der § 7 des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 sieht eine Besteuerung der gemischten Betriebe vor. Hierzu sollen noch Ausführungsbestimmungen erlassen werden, für welche die Reichsregierung von den beteiligten Interessentkreisen mit Hilfe der Handelskammern Vorschläge und Wünsche erbeten hat. Der Regierung kommt es zunächst darauf an, allgemeine Äußerungen zu sammeln; sobald diese vorliegen, wird sie einen Entwurf von Ergänzungsbestimmungen zu dem § 7 des Umsatzsteuergesetzes aufstellen und diesen den Handelskammern zur Begutachtung vorlegen.

Der § 7 hat folgenden Wortlaut:

„Besteht ein Unternehmen aus mehreren verschiedenartigen Betrieben, von denen der eine in ihm hergestellte Gegenstände an den anderen liefert, so ist diese Lieferung, wenn sie hunderttausend Mark jährlich übersteigt, umsatzsteuerpflichtig; dabei gilt als Entgelt derjenige Betrag, der am Orte und zur Zeit der Lieferung von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.“

Die näheren Voraussetzungen dieser Steuerpflicht bestimmt nach Anhörung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen der Bundesrat. Er kann für bestimmte Fälle ganz oder teilweise von dieser befreien.